

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3115

Vorlage für die Sitzung des

am Mittwoch, 2. Juli 2014

Antrag

der Piraten

Der Landtag wolle beschließen:

1. Eine Reform der Lehrerbildung ist zu begrüßen. Zum einen sollen die drei Phasen der Lehrerbildung in einem Gesetz gebündelt und geregelt werden. Zum anderen soll das neue Lehrerbildungsgesetz die tatsächlichen Schulstrukturen Schleswig-Holsteins spiegeln. Letzteres ist nicht der Fall. Daher brauchen wir ein Gesetz, dass
 - a) vor seiner Verabschiedung hinsichtlich der bundesweiten Anerkennung der einzelnen Lehramtsstudiengänge abgesichert ist,
 - b) die differenzierte Ausbildung für Lehrerinnen und Lehrer
 - im Primarbereich
 - im Sek I Bereich
 - im Sek II Bereich
 - im sonderpädagogischen Bereich und
 - im beruflichen Bereich konsequent ordnet und regelt und sicherstellt, dass die Lehrkräfte entsprechend dieser Befähigungen an den Schulen zum Einsatz kommen können.

- c) die aus dem Gesetz abzuleitende Reform der Besoldungsstrukturen darstellt und deren Finanzierung offen legt.
2. Die Erweiterung der sonderpädagogischen Kenntnisse und Kompetenzen für alle Schularten wird begrüßt. Ausdrücklich wird die Vermittlung dieser Kenntnisse und Kompetenzen auch für den Bereich der beruflichen Bildung gewünscht, um Übergänge zu gestalten und eine inklusive berufliche Bildung zu gewährleisten.
3. Die Praxisanteile müssen für alle Lehramtsstudierenden gelten und so konzipiert sein, dass die Schulen
 - a) nicht überfordert und
 - b) die Mentoren nicht zusätzlich belastet werden. Die Anhörung hat zudem ergeben, dass die angesetzten 0,5 Stunden Betreuungszeit nicht ausreichen, um eine hervorragende Ausbildung zu gewährleisten. Hier sind erweiternde Modelle zu prüfen und vorzustellen.
4. Die Reform des Lehrerbildungsgesetzes muss das Praxissemester in seiner detaillierten Ausgestaltung absichern. Dazu gehören ein dauerhaft belastbar Modell für die Entlohnung der Studierenden und die finanzsichere Gestaltung der Fahrten zwischen Wohnort und ausbildender Schule.
 - a) Die Fahrtkosten in Höhe der anzuerkennenden ÖPNV-Kosten der Studierenden sind vom Land zu tragen, auch wenn ein PKW genutzt wird. Diese sozial-relevanten Bestimmungen müssen gesetzlich geregelt sein.
 - b) Es muss vor Verabschiedung der Reform rechtssicher geklärt werden, ob Studierende eines Aufbaustudium einen Anspruch auf Bafög-Mittel haben.
5. Eine Reform der Lehrerbildung muss so konzipiert sein, dass doppelte Strukturen nur dann aufgebaut werden dürfen, wenn die Kapazitäten an einem lehrerbildenden Standort nicht ausreichen, um dem Anspruch der Studierenden auf ein Lehramtsstudium auf höchstem qualitativen Niveau gerecht zu werden und die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Studierenden an einem Standort nicht ausreichen. Besondere Bedarfslagen wie im Fach Musik sind ausdrücklich zu berücksichtigen. Dabei muss auch Flensburg als Ausbildungsort für das Fach Musik

erhalten bleiben; für die Kooperation mit der Musikhochschule Lübeck ist ein entsprechendes Kooperationskonzept vorzulegen.

6. Eine Reform der Lehrerbildung darf nicht gegen die Landeshaushaltsordnung verstoßen. Daher sind Kapazitätsberechnungen, Bedarfsanalysen, auch im Bereich der Lehrerbedarfsprognosen im Angesicht sinkender Schülerzahlen, sowie Wirtschaftlichkeitsberechnungen als direkte Folgen der Gesetzesänderung zur Information und Überprüfung offen zu legen, bevor das Gesetz beschlossen wird.
7. Eine Reform der Lehrerbildung muss entsprechend der Erfahrungen der lehrerbildenden Universitäten zwingend eine individuelle Beratung vor Studienaufnahme vorsehen.

Die Reform der Lehrerbildung muss so angelegt sein, dass sie den Anforderungen der Studierenden gerecht wird. Dazu müssen sowohl die Übergänge zwischen BA, MA und Referendariat und die zeitlichen Abläufe in der Verwaltung optimiert werden.

Sven Krumbeck
und Fraktion